

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

2. Bakengeld.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

dazu bestimmten Plätzen länger als 14 Tage lagern, beträgt für jede 100 □Fuß des benutzten Lagerraums während der ersten 14 Tage nach Ablauf der freien Lagerzeit 1 fl 6 kr , für die zweiten 14 Tage 2 fl und steigt in gleicher Weise für jede 14 Tage jedesmal um 6 kr .

Ein Flächenraum unter 100 □F. wird für 100 □F. und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

Werden von den gelagerten Gütern einige ab- und andere wieder hinzugebracht, ohne daß der bisher benutzte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lagerung sei von dem Tage an, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt worden, ununterbrochen fortgesetzt. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dafür das Lagergeld nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

§. 17. Das Schiff, bezw. die Ladungen, so wie die gelagerten Güter haften für die nach §. 14. bis 16. zu entrichtenden Abgaben.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 12. treten sofort, diejenigen der §§. 13. bis 15. am 1. Januar k. J. in Kraft, so daß alle vorher angekommenen Schiffe und die von denselben angebrachten oder alsdann bereits eingenommenen Ladungen nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen behandelt werden.

Die Bestimmung des §. 16. soll auf die bereits vor dem 1. Januar k. J. gelagerten Güter erst vom 1. April k. J. angewandt werden.

2. Hafengeld

wird von jedem Schiffe jährlich 5 fl entrichtet.

VI. Mariensiel und Nüstringersiel.

Es wird hier nur ein Hafengeld erhoben und zwar für jedesmaliges Ein- und Auslaufen eines Schiffes unter 20 Schiffslasten 1 fl 4 fr eines Schiffes von 20 und mehr Schiffslasten 2 " 6 "

VII. Hoofsiel.

1. Regulativ für die Sjouwerleute zu Hoofsiel.

Vom 4. Februar 1817.

§. 1. Die Sjouwerleute sind Gehülften bei der Schifffahrt und Handlung.

§. 2. Ihnen wird ein zu Hoofsiel ansässiger Ober-Sjouwermann vorgesetzt.

§. 3. Streitigkeiten der Sjouwerleute mit Kaufleuten und Schiffen über die Dienstverrichtungen der erstern werden vom Amte in möglichster Kürze untersucht und nach diesem Regulativ, ohne Appellation, entschieden, jedoch steht den Betheiligten unter sich die etwaige Entschädigungs-Regreßklage und die Ergreifung der zu deren Sicherung etwa nöthigen Maßregeln zu.

§. 4. Ihre Verrichtungen sind erstlich das Ein- und Ausbringen der Schiffe in den Hoofsieler Hafen und resp. nach der Rhede, und zweitens das Arbeiten am Siel beim Befrachten und Löschen der Schiffe.

§. 5. Jeder Sjouwerman erhält einen Schild mit einer Nummer.

§. 6. Jeder Schiffer, der mit einem beladenen Schiffe in das Außentief und nach dem Siel fahren, oder von dem Siel nach der Rhede oder in die Jade hinausgehen will, muß sich dazu der Sjouwerleute bedienen; er darf aber